

Allgemeine Prüfungsordnung (APO)
der Hochschule für Angewandte Wissenschaften
Fachhochschule Amberg-Weiden

vom 7. Dezember 2007

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) i.V.m. § 1 Abs. 2 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Fachhochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfungskommission
- § 4 Prüfungsamt
- § 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 6 Fristen und Termine
- § 7 Anmeldeverfahren für Prüfungen
- § 8 Wiederholung und Zulassung zu Prüfungen
- § 9 Bewertung der Leistungen
- § 10 Schutzbestimmungen und Gewährung von Nachfristen
- § 11 Praktische Studiensemester, Grundpraktikum
- § 12 Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit
- § 13 Zeugnisse, Diploma Supplement
- § 14 Akademische Grade
- § 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

§ 1
Zweck der Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-K), in deren jeweils gültigen Fassung. Sie enthält Regelungen für das Studium und das Prüfungswesen an der Fachhochschule Amberg-Weiden

§ 2 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und vier weiteren Mitgliedern. ²Jede Ausbildungsrichtung soll durch ein Mitglied vertreten sein. ³Für jedes Mitglied ist eine Ersatzperson als ständige Vertretung zu bestellen.
- (2) ¹Die Bestellung des vorsitzenden Mitglieds erfolgt durch den Präsidenten oder die Präsidentin. ²Die Bestellung der weiteren Mitglieder erfolgt den Präsidenten oder die Präsidentin im Benehmen mit dem vorsitzenden Mitglied. ³Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre; Wiederbestellung ist zulässig. ⁴Neu- und Wiederbestellungen sind so vorzunehmen, dass nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder gleichzeitig wechselt.

§ 3 Prüfungskommission

- (1) ¹Für die einzelnen Studiengänge werden nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnungen Prüfungskommissionen gebildet. ²Eine Prüfungskommission besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied und die Mitglieder jeder Prüfungskommission werden auf die Dauer von zwei Jahren durch den Fakultätsrat bestellt. ²Wiederbestellung ist zulässig

§ 4 Prüfungsamt

¹Dem Prüfungsamt obliegt die Unterstützung des Prüfungsausschusses, der Prüfungskommissionen und der vorsitzenden Mitglieder dieser Prüfungsorgane sowie der Vollzug ihrer Beschlüsse und Entscheidungen. ²Darüber hinaus hat das Prüfungsamt Benachrichtigungen der Studenten in Prüfungsangelegenheiten durchzuführen und sonstige in dieser Prüfungsordnung der Hochschule zugewiesene Aufgaben wahrzunehmen.

§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

¹Für Anträge auf Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen in Bachelor- und Masterstudiengängen nach § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO gilt § 4 Abs. 1 und 2 RaPO entsprechend. ²Die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten setzt für die Anerkennung einen Antrag voraus und kann nur erfolgen, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. ³Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn diese Zeiten und Leistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen des jeweiligen Studiengangs entsprechen ⁴Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. ⁴Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

§ 6 Fristen und Termine

- (1) Der Prüfungsausschuss gibt bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmelde- und Prüfungszeitraum für die einzelnen Prüfungsleistungen hochschulöffentlich bekannt.
- (2) ¹Die Prüfungskommissionen geben bis spätestens zwei Wochen nach Ende der Prüfungsanmeldfrist die für die einzelnen Prüfungen bestellten Prüfer oder Prüferinnen, die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sowie die Endabgabetermine für die Studienarbeiten hochschulöffentlich bekannt. ²Davon abweichend können für Studienarbeiten von den Prüfern oder Prüferinnen spätestens mit der Aufgabenstellung verbindliche Zwischentermine gesetzt werden.
- (3) Die hochschulöffentliche Bekanntgabe von Ort und Zeit der Prüfungen erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor dem ersten Tag des Prüfungszeitraums durch die Prüfungskommissionen.

§ 7

Anmeldeverfahren für Prüfungen

- (1) ¹Wer zu Prüfungen zugelassen werden will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung während des Anmeldezeitraumes über das Internetportal des Prüfungsamts anmelden. ²Für Anmeldungen zu Prüfungen studiengangsfremder Fächer und für die Anmeldung zur Diplom-, Bachelor- oder Masterarbeit sind die vorgegebenen Formulare zu verwenden. ³Im Übrigen gilt § 16 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 RaPO entsprechend.
- (2) Verspätet eingereichte Anmeldungen bedürfen eines schriftlichen Antrags und der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann die Zuständigkeit für das Genehmigungsverfahren nach Abs. 2 an die Prüfungskommissionen übertragen.
- (4) ¹In allen Studiengängen der Abteilung Weiden ist die Anmeldung zur Prüfung verbindlich. ²Ein Nichtantritt hat das Nichtbestehen der Prüfung zur Folge, außer der Nichtantritt ist vom Studierenden nicht zu vertreten. ³Die Gründe für den Nichtantritt müssen dem Prüfungsamt unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei krankheitsbedingter Prüfungsunfähigkeit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das auf einer Untersuchung beruhen muss, die grundsätzlich am Tag der versäumten Prüfung erfolgt ist. ⁵§ 8 Abs. 4 Sätze 4 bis 8 RaPO gelten entsprechend.

§ 8

Wiederholung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Die Zulassung bzw. Nichtzulassung wird durch hochschulöffentlichen Aushang an den hochschulüblichen Anschlagtafeln durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (2) ¹Konnte der Kandidat oder die Kandidatin einzelne Zulassungsvoraussetzungen aus Gründen, die er oder sie nicht zu vertreten hat, nicht erfüllen und wäre die Nichtzulassung eine besondere Härte, so kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission auf Antrag die Zulassung aussprechen. ²Die Gründe, die den Kandidaten oder die Kandidatin an der Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen hinderten, sind glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfalle gilt § 8 Abs. 4 RaPO entsprechend.
- (3) ¹Modul- oder Modulteilprüfungen können in Bachelor- und Masterstudiengängen im gesamten Studienverlauf zweimal wiederholt werden. ²Eine dritte Wiederholung einer Modul- oder Modulteilprüfungen ist im gesamten Studienverlauf in Bachelor- und Masterstudiengängen nur insgesamt einmal zulässig.

§ 9

Bewertung der Leistungen

- (1) ¹Notenziffern von Prüfungsleistungen werden zu differenzierten Bewertungen um 0,3 erniedrigt oder erhöht; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen. ²Prüfungsleistungen, auf denen keine Endnoten beruhen, können mit den Prädikaten „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet werden.
- (2) ¹Sieht ein Prüfungsfach Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. ²Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweilige Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (3) ¹Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfung stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. ²Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer im Bewertungsschema. ³Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bei Beginn des Semesters bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.

- (4) ¹Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten. ²Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten sind grundsätzlich von zwei Prüfenden zu bewerten. ³Abweichungen von dieser Regel darf die Prüfungskommission nur aus zwingenden Gründen (z.B. Fehlen eines geeigneten zweiten Prüfers) beschließen; die Gründe sind schriftlich festzuhalten. ⁴Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer oder Prüferinnen nicht auf eine gemeinsame Note einigen, gilt für die Bewertung § 7 Abs. 3 Satz 3 RaPO entsprechend.

§ 10 **Schutzbestimmung und** **Gewährung von Nachfristen**

- (1) ¹Die im Art. 61 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Hochschulgesetzes genannten Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 5 und 8 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) sind zu beachten. ²In diesen Fällen ist insbesondere ein Antrag auf die Gewährung einer Nachfrist zu stellen bzw. unverzüglich der Rücktritt von der Prüfung nach der Rahmenprüfungsordnung (RaPO) zu erklären.
- (2) ¹Der Antrag auf Gewährung einer Nachfrist ist unverzüglich, spätestens jedoch zum Ende der in § 8 genannten Fristen beim Prüfungsamt zu stellen.

§ 11 **Praktische Studiensemester, Grundpraktikum**

- (1) ¹Das Grundpraktikum vermitteln im Allgemeinen eine Einführung in grundlegende Verfahren und Arbeitsweisen. ²Das praktische Studiensemester ist einer bereits deutlich berufsbezogenen Tätigkeit gewidmet.
- (2) ¹Soweit die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, umfassen praktische Studiensemester einen Zeitraum von 20 Wochen. ²Die Dauer der Grundpraktika sind in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung zu regeln, sie sind außerhalb der Vorlesungszeiten abzuleisten; die nachstehenden Absätze gelten sinngemäß. ³Werden die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in Blockform angeboten, so kann der Fakultätsrat den Zeitraum nach Satz 1 angemessen verkürzen.
- (3) ¹Der Student oder die Studentin ist berechtigt und verpflichtet, dem Praktikantenamt der Hochschule eine Ausbildungsstelle zu benennen; die Hochschule kann eine Frist zur Meldung der Ausbildungsstelle festlegen. ²Kann der Ausbildungsplan nicht an einer Ausbildungsstelle erfüllt werden, so sind mehrere Ausbildungsstellen vorzuschlagen. ³Die Ausbildungsstelle soll möglichst so gewählt werden, dass eine Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen der eigenen Hochschule oder einer der Ausbildungsstelle näher liegenden anderen Hochschule gewährleistet ist.
- (4) Die tägliche Arbeitszeit entspricht der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle.
- (5) ¹Der Praktikant oder die Praktikantin ist verpflichtet, pro Ausbildungsstelle einen Ausbildungsvertrag, Tätigkeitsberichte und nach Abschluss der Ausbildung ein Ausbildungszeugnis vorzulegen. ²Anzahl, Umfang und Abgabetermine der Berichte regeln die Fakultäten in eigener Zuständigkeit. ³Der Ausbildungsvertrag ist vor Aufnahme des Praktikums bei der zuständigen Stelle der Hochschule einzureichen. ⁴Grundsätzlich ist der Mustervertrag der Anlage zu verwenden.
- (6) Die Fakultätsräte legen fest, ob Studierenden bei einer Befreiung von der Ableistung des praktischen Studiensemesters die Teilnahme am Praxisseminar erlassen wird.
- (7) ¹Die Prüfungskommission stellt auf der Grundlage der vorzulegenden Berichte und der Ausbildungszeugnisse fest, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde. ²Die Prüfungskommission kann die Entscheidung, ob die praktische Ausbildung erfolgreich abgeleistet wurde, auf die/den Praktikumsbeauftragte(n) übertragen.

- (8) ¹Fehltage sind nachzuholen. ²Die Prüfungskommission kann im Einzelfall beschließen, dass Fehltage nicht nachgeholt werden müssen, wenn die Fehlzeiten geringfügig sind und das Ausbildungsziel erreicht wurde.
- (9) Hat die Prüfungskommission festgestellt, dass die praktische Ausbildung nicht erfolgreich abgeleistet wurde, kann sie bestimmen, dass das Praktikum nach den Regeln der Rahmenprüfungsordnung ganz oder teilweise zu wiederholen ist.
- (10) Der nach Maßgabe der Grundordnung zu bildende Praktikantenausschuss beschließt Richtlinien für die Befreiung von praktischen Studiensemestern auf Grund nachgewiesener Berufstätigkeiten und nimmt Aufgaben zur Koordination der praktischen Studiensemester wahr.
- (11) ¹Die Fakultäten benennen hauptamtliche Professoren oder Professorinnen als Praktikantenbeauftragte zur Betreuung der Studierenden in den praktischen Studiensemestern. ²Die Betreuung ist in der Regel durch einen Besuch bei der Ausbildungsfirma zu leisten. ³Die Praktikantenbeauftragten entscheiden in Zweifelsfällen über Anträge auf Befreiung von den praktischen Studiensemestern.
- (12) ¹Prüfungen in praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen können in eng begrenzten Umfang auch außerhalb der Prüfungszeit oder in der vorlesungsfreien Zeit abgehalten werden, wenn Zweck und zeitliche Lage der Lehrveranstaltung (z.B. Blockveranstaltung) dies erfordert und die Studierbarkeit dadurch verbessert wird. Der Vorlesungsbetrieb darf hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

§ 12

Bachelor-, Diplom-, Masterarbeit

- (1) ¹Die Bachelorarbeit ist frühestens zu Beginn, spätestens zum Ende des letzten Studienplensemesters auszugeben. ²Das Thema für die Bachelorarbeit soll so beschaffen sein, dass es bei zusammenhängender Bearbeitung in der Regel in zwei Monaten fertig gestellt sein kann. ³Die Frist von der Ausgabe bis zur Abgabe darf fünf Monate nicht überschreiten. ⁴Näheres bestimmt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) ¹In Masterstudiengängen wird der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. ²Er soll nicht über sechs Monate hinausgehen.
- (3) ¹Für Diplomarbeiten gilt § 35 RaPO. ²Für die Beschleunigung der Abwicklung von Diplomstudiengängen kann die Prüfungskommission im Einzelfall Ausnahmen von den geltenden Bestimmungen beschließen.
- (4) Neben den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung getroffenen Regelungen gilt folgendes Verfahren für die Bachelor- und Masterarbeit:
1. Die Ausgabe des Themas ist aktenkundig zu machen; hierbei sind mindestens festzuhalten: Name des Studierenden und des Aufgabenstellers, Thema der Abschlussarbeit, Tag der Ausgabe des Themas sowie der Abgabetermin.
 2. Einem Studenten oder einer Studentin, der oder die trotz eigener Bemühungen kein Thema erhalten hat, teilt die Prüfungskommission auf Antrag einen Aufgabensteller oder eine Aufgabenstellerin zu.
 3. Die fertige Abschlussarbeit ist nach näherer Regelung der Fakultät beim Aufgabensteller oder bei der Aufgabenstellerin oder einer zur Entgegennahme ermächtigten Stelle abzugeben. Die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die jeweilige Studien- und Prüfungsordnung.
 4. Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungsfrist oder auf Rückgabe des Themas sind schriftlich, unter Angabe von Gründen spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin an die zuständige Prüfungskommission einzureichen.

§ 13

Zeugnisse, Diploma Supplement

¹Über die bestandene Vorprüfung sowie über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster der Anlage ausgestellt. ²Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement nach dem in der Anlage enthaltenen Muster beigegeben. ²Über die bestandenen Wahlfächer und das Bestehen eines weiteren Studienschwerpunktes werden Zeugnisse entsprechend der Anlage ausgestellt.

§ 14 Akademische Grade

- (1) Aufgrund der an der Fachhochschule Amberg-Weiden bestandenen Abschlussprüfung wird der akademische Grad nach Maßgabe der einschlägigen Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde nach der Anlage zu dieser Satzung ausgestellt.
- (3) Absolventinnen, denen der Diplomgrad in der männlichen Form verliehen wurde, können diesen auch in der weiblichen Form führen.

§ 15 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2007 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Allgemeine Prüfungsordnung der Fachhochschule Amberg-Weiden vom 01. Oktober 1997 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Amberg-Weiden vom 19.11.2007 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Amberg-Weiden vom 23.11.2007.

Amberg, 7. Dezember 2007

Prof. Dr. Erich Bauer
Präsident

Die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Fachhochschule Amberg-Weiden wurde am 07.12.2007 in der Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.12.2007 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 07.12.2007.

Ausbildungsvertrag

für das praktische Studiensemester/Grundpraktikum¹

Zur Durchführung des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums¹

im Bachelor-/Diplom-/Masterstudiengang¹ _____

- nachfolgend Studiengang genannt -

an der Fachhochschule _____

- nachfolgend Hochschule genannt -

wird zwischen der

Firma/Behörde/Einrichtung¹

- nachfolgend Ausbildungsstelle genannt -

und dem/der Studierenden¹ _____

geboren am _____ in _____

wohnhaft in _____

Tel.-Nr./e-mail: _____

- nachfolgend Studierender/Studierende¹ genannt -

folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Ein praktisches Studiensemester ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes und mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und begleitetes Studiensemester, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird.

oder¹

Ein Grundpraktikum ist ein in das Studium integriertes, von der Hochschule geregeltes, inhaltlich bestimmtes, betreutes, mit Lehrveranstaltungen vorbereitetes und durch mindestens ein Studienfach begleitetes Praktikum, das in der Regel in einem Betrieb oder in einer anderen Einrichtung der Berufspraxis außerhalb der Hochschule abgeleistet wird. Das Grundpraktikum soll nicht in der Vorlesungszeit abgeleistet werden.

- (2) Während des praktischen Studiensemesters/Grundpraktikums¹ bleiben die Studierenden Mitglieder der Hochschule mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten.
- (3) Für das praktische Studiensemester/Grundpraktikum¹ gelten die durch das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst sowie durch die Hochschule erlassenen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung. Dies sind insbesondere
1. die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001,
 2. die Bestimmungen zum Vollzug der praktischen Studiensemester an den staatlichen Fachhochschulen in Bayern vom 20. August 2007,
 3. die von der Hochschule erlassene Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang und der von der zuständigen Fakultät der Hochschule erlassene Ausbildungsplan (s. Anlage).

§ 2 Pflichten der Vertragspartner

- (1) Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich

1. den Studierenden/die Studierende¹ in der Zeit vom _____ bis _____ (= _____ Wochen) für das praktische Studiensemester/Grundpraktikum¹ des Studiengangs entsprechend dem anliegenden Ausbildungsplan und den in § 1 genannten weiteren Bestimmungen auszubilden und fachlich zu betreuen; der/die¹ Studierende wird dabei insbesondere folgende Betriebsabteilungen/Arbeitsbereiche¹ durchlaufen:

 2. dem/der¹ Studierenden die Teilnahme an den praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen und an Prüfungen zu ermöglichen,
 3. den vom/von der¹ Studierenden zu erstellenden Bericht zu überprüfen und abzuzeichnen,
 4. rechtzeitig ein Zeugnis auszustellen, das sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Ausbildungsziels auf den Erfolg der Ausbildung erstreckt sowie den Zeitraum der abgeleisteten Praxis und etwaige Fehlzeiten ausweist und
 5. einen Ausbildungsbeauftragten zu benennen.
- (2) Der/die¹ Studierende verpflichtet sich,
1. die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen und hierbei die tägliche Ausbildungszeit, die der üblichen Arbeitszeit der Ausbildungsstelle entspricht, einzuhalten,
 2. die im Rahmen des Ausbildungsplans übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 3. den Anordnungen der Ausbildungsstelle und der von ihr beauftragten Personen nachzukommen,
 4. die für die Ausbildungsstelle gültigen Ordnungen, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht, zu beachten,
 5. fristgerecht einen Bericht nach Maßgabe der Festlegungen der Hochschule zu erstellen, aus dem Inhalt und Verlauf der Ausbildung ersichtlich sind und
 6. der Ausbildungsstelle sein/ihr¹ Fernbleiben unverzüglich anzuzeigen.

§ 3 Kosten und Vergütungsansprüche

- (1) Dieser Vertrag begründet für die Ausbildungsstelle keinen Anspruch auf Erstattung von Kosten, die bei der Erfüllung dieses Vertrages entstehen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadensfälle handelt, die in eine etwaige Haftpflichtversicherung des/der¹ Studierenden nach § 7 Abs. 2 fallen.
- (2) Der/die¹ Studierende erhält eine monatliche Ausbildungsvergütung von _____ EURO.

§ 4 Ausbildungsbeauftragter/Ausbildungsbeauftragte¹

Die Ausbildungsstelle benennt

Herrn/Frau¹ _____

(Name, Berufsbezeichnung, Telefon, Fax, E-Mail)

als Beauftragten/Beauftragte¹ für die Ausbildung des/der¹ Studierenden. Der/die¹ Ausbildungsbeauftragte ist zugleich Ansprechpartner des/der¹ Studierenden und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 5 Urlaub, Unterbrechung der Ausbildung

- (1) Während der Vertragsdauer steht dem/der¹ Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu.
- (2) Unterbrechungen sind grundsätzlich nachzuholen. Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen abgesehen werden, wenn der/die¹ Studierende diese nicht zu vertreten hat und die durch die Unterbrechung aufgetretenen Fehltage in einem praktischen Studiensemester insgesamt nicht mehr als fünf Arbeitstage betragen. Erstrecken sich die Unterbrechungen auf mehr als fünf Arbeitstage, so sind die Fehlarbeitstage insgesamt nachzuholen. Bei Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht länger als zehn Arbeitstage dauert. Der/die¹ Studierende muss nachweisen, dass er/ sie¹ die Unterbrechung nicht zu vertreten hat.

§ 6 Auflösung des Vertrages

- (1) Der Ausbildungsvertrag kann nach vorheriger Anhörung der Hochschule durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweils anderen Vertragspartner vorzeitig aufgelöst werden
 1. aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Frist oder
 2. bei Aufgabe oder Änderung des Ausbildungszieles mit einer Frist von zwei Wochen.
- (2) Die Hochschule ist vom Auflösenden unverzüglich schriftlich zu verständigen.

§ 7 Versicherungsschutz

- (1) Der/die¹ Studierende ist während des praktischen Studienseesters im Inland kraft Gesetzes gegen Unfall versichert (§ 2 Abs.1 Nr.1 des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches - SGB VII). Im Versicherungsfall übermittelt die Ausbildungsstelle auch der Hochschule einen Abdruck der Unfallanzeige.
- (2) Auf Verlangen der Ausbildungsstelle hat der/die¹ Studierende eine der Dauer und dem Inhalt des Ausbildungsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.ⁱⁱ
- (3) Für praktische Studienseester im Ausland hat der/die¹ Studierende selbst für einen ausreichenden Kranken-, Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz Sorge zu tragen.

§ 8 Wirksamkeit des Vertrages

Die Wirksamkeit des Vertrags bedarf der vorherigen Zustimmung der Hochschule. Die Zustimmung ist durch den Studierenden/die Studierende¹ einzuholen.

§ 9 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in dreifacher Form ausgefertigt und unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung, die dritte Ausfertigung leitet der/die¹ Studierende unverzüglich der Hochschule zu.

§ 10 Sonstige Vereinbarungenⁱⁱⁱ

Ort, Datum: _____

Ort, Datum: _____

Ausbildungsstelle:

Studierender/Studierende¹:

Unterschrift

Unterschrift:

Zustimmung der Hochschule:

Ort, Datum: _____

Hochschule:

Unterschrift

¹ Nicht Zutreffendes bitte streichen.

¹ Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.

¹ Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

Zeugnismuster für Diplom-/ Bachelor-Vorprüfungszeugnis

Anlage

FACHHOCHSCHULE AMBERG - WEIDEN

Diplom-/ Bachelor-Vorprüfungszeugnis

Herr/Frau

geboren am

in

hat nach ordnungsgemäßem Grundstudium die Diplom-Vorprüfung im Studiengang
gelegt und bestanden.

ab-

Pflichtfächer:

Endnoten: Kreditpunkte:

Wahlfächer:

Zusatz für den Studiengang Betriebswirtschaft:

Das Grundstudium umfasst außer den vorstehend aufgeführten Leistungen, ein mit Erfolg abgeleistetes praktisches Studiensemester

Amberg/Weiden, den

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Präsesiegel)

Die Vorprüfung wurden nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom in Verbindung mit der
Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang der Fachhochschule Amberg-Weiden vom
in ihren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen: 1,0 bis 1,5 sehr gut; 1,6 bis 2,5 gut; 2,6 bis 3,5 befriedigend; 3,6 bis 4,0 ausreichend; über 4,0 nicht ausreichend

Zeugnismuster Diplom-/Bachelorprüfungszeugnis
Seite 1

Anlage

FACHHOCHSCHULE
AMBERG - WEIDEN

DIPLOM-/ BACHELORPRÜ-
FUNGSZEUGNIS

Studiengangspezifische Wahlpflichtfächer: Fachnote: Endnote: Gewicht: Kreditpunkte:

Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer: Fachnote: Endnote:

Diplomarbeit:

Endnote:

Praxisergänzende Vertiefungsfächer:

Das Studium umfaßt (ein Grundpraktikum und ein mit Erfolg abgelegtes praktisches Studiensemester) zwei mit Erfolg abgelegte praktische Studiensemester.

Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung wurden in weiteren Fächern Prüfungen abgelegt oder Leistungsnachweise erbracht, die aus dem Diplom-Vorprüfungszeugnis zu ersehen sind.

Amberg/Weiden, den

Der/Die Präsident/in

Der/Die Vorsitzende
der Prüfungskommission

(Präsesiegel)

Allgemeine Bemerkungen:

Die Diplom-/ Bachelorprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang an der Fachhochschule Amberg-Weiden vom in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten:

1 = sehr gut
2 = gut
3 = befriedigend
4 = ausreichend
5 = nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

DIPLOM

DIE FACHHOCHSCHULE
A m b e r g - W e i d e n

VERLEIHT

HERRN/FRAU

GEBOREN AM

IN

AUFGRUND DER AM

IM DIPLOMSTUDIENGANG

ERFOLGREICH ABGELEGTEN DIPLOMPRÜFUNG
DEN AKADEMISCHEN GRAD

DIPLOM-INGNIEUR (FH)

KURZFORM: DIPL.-ING (FH)

AMBERG/WEIDEN, DEN

DER/DIE PRÄSIDENT/IN

DER/DIE DEKAN/IN

(Präsesiegel)

BACHELOR URKUNDE

DIE FACHHOCHSCHULE
Amberg-Weiden

VERLEIHT

HERRN/FRAU

GEBOREN AM

IN

AUFGRUND DER AM

IM STUDIENGANG

ERFOLGREICH ABGELEGTEN BACHELORRPRÜFUNG
DEN AKADEMISCHEN GRAD

BACHELOR OF

KURZFORM:

AMBERG/WEIDEN, DEN

DER/DIE PRÄSIDENT/IN

DER/DIE DEKAN/IN

(Präsesiegel)

Allgemeine Bemerkungen:

Die Masterprüfung wurde nach Maßgabe der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung für den Master-Studiengang der Fachhochschulen Amberg-Weiden in deren jeweils gültigen Fassungen abgelegt.

Notenstufen für die Endnoten:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Das Gesamturteil lautet:

mit Auszeichnung bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,0 bis 1,2
sehr gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,3 bis 1,5
gut bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 1,6 bis 2,5
befriedigend bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 2,6 bis 3,5
bestanden	bei einer Prüfungsgesamtnote von 3,6 bis 4,0

Fachhochschule Amberg Weiden

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1.	HOLDER OF THE QUALIFICATION
1.1	Surname
1.2	First Name
1.3	Date, Place, Country of Birth
1.4	Student ID Number or Code
2.	QUALIFICATION
2.1	Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)
	Master/Bachelor Studiengang
	Title Conferred (full, abbreviated; in original language)
	Master/Bachelor of Arts/Science/Engineering
2.2	Main Field(s) of Study
2.3	Institution Awarding the Qualification (in original language)
	Hochschule Amberg-Weiden Fakultät
	Status (Type/Control)
	<i>University of Applied Sciences (UAS) / Public Institution</i>
2.4	Institution Administering Studies (in original language)
	Status (Type/Control)
2.5	Language(s) of Instruction/Examination
	German/ English
3.	LEVEL OF THE QUALIFICATION
3.1	Level

	Graduate first/second degree with thesis			
3.2	Official Length of Programme			
	7/3 semesters, fulltime/part-time			
3.3	Access Requirements			
4.	CONTENTS AND RESULTS GAINED			
4.1	Mode of Study			
	Full-time/Part-time, seven/three semesters, 42/18 months			
4.2	Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate			
	For the whole programm 210/90 ECTS are awarded.			
4.3	Programme Details			
	See "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered final examination (written and oral) an topic of thesis, including evaluations.			
4.4	Grading Scheme			
	General Grading Scheme:			
	1,0 – 1,5	Sehr Gut	Very Good	Excellent performance
	1,6 – 2,5	Gut	Good	Performance considerably exceeding the average standard
	2,6 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory	Performance meeting the average standard
	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient	Performance meeting minimum criteria
	5	Nicht Ausreichend	Insufficient / Fail	Performance not meeting minimum criteria
4.5	Overall Classification (in original language)			
5.	FUNCTION OF THIS QUALIFICATION			
5.1	Access to Further Study			

	Qualifies to apply for admission for Master/doctorate
5.2	Professional Status
	The ... degree in this discipline entitles its holder to the protected professional title “Bachelor/ Master of ...” and to engage in professional work in the field of ...
6.	ADDITIONAL INFORMATION
6.1	Additional Information
	.
6.2	Further Information Sources
	On the institution: www.fh-amberg-weiden.de
7.	CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom

Prüfungszeugnis vom

Transcript of Records from

Certification Place/Date: **AmbergWeiden,**

Prof. Dr.
Chairman, Examination Committee
Faculty of Electrical Engineering and
Information Technology

(Official Stamp / Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM: Germany

The information on the national higher education system on the following pages provides a Context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

- *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes on engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

- *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

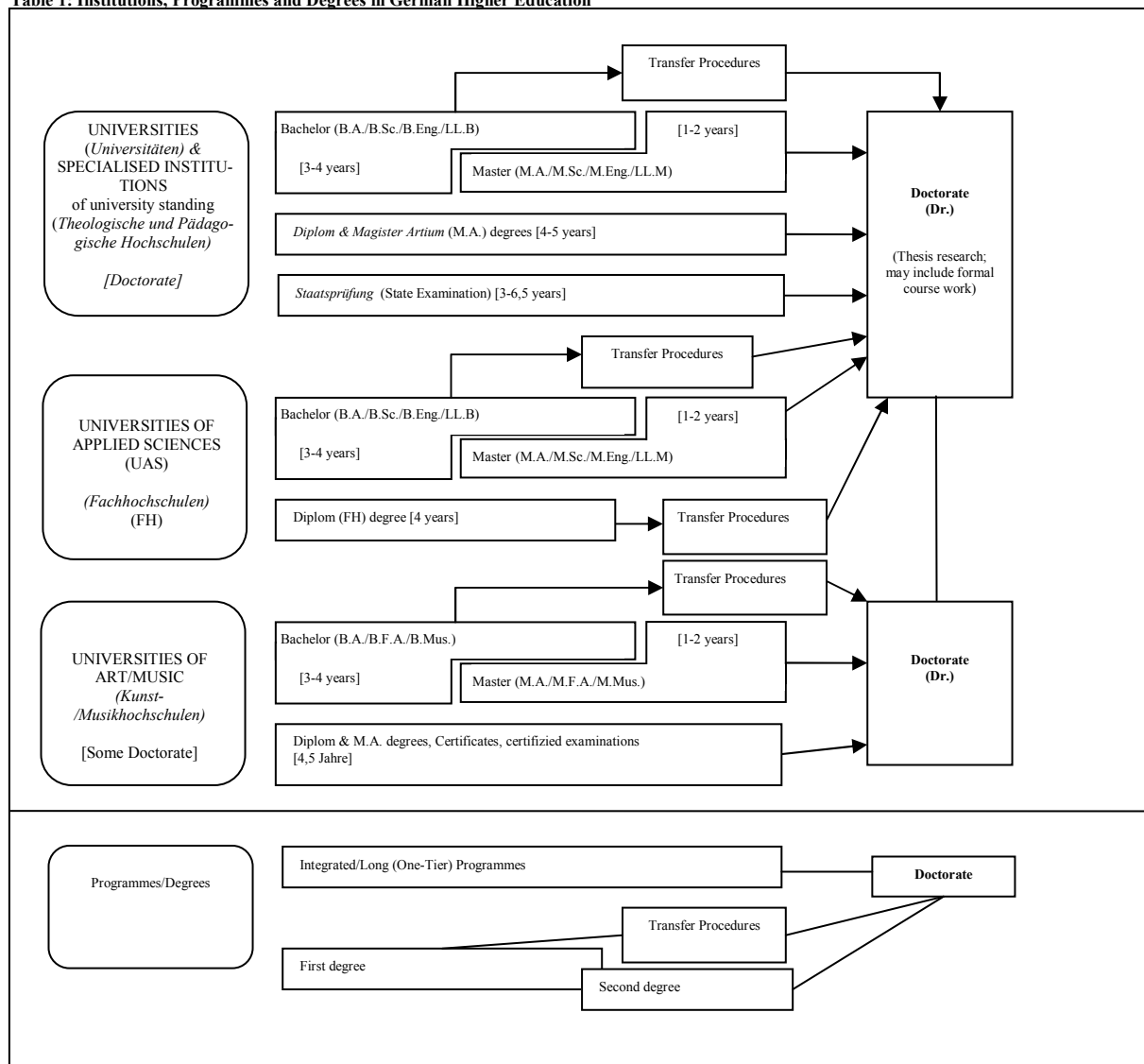
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years.

The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵

First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme.

The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶

Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier): Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

- Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

- Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry

acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0

- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

- i Nicht Zutreffendes bitte streichen.
 ii Entfällt, soweit das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Ausbildungsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist.
 iii Hier können z. B. Vereinbarungen über den Ersatz besonderer Aufwendungen (z. B. Haftpflichtversicherungsprämie, Fahrtkosten) getroffen werden.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.

² *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.

³ Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).

⁴ "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).

⁵ See note No. 4.

⁶ See note No. 4.

